



## **Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) Information für unsere Fernwärmekunden - Ihr Dezember-Abschlag**

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

um die extremen Belastungen von Fernwärmekunden abzufangen, hat die Bundesregierung beschlossen, dass Wärmekunden bereits im Dezember 2022 eine Entlastung erhalten. Der Staat übernimmt einmalig den Dezember-Abschlag für Fernwärme. Dies dient der finanziellen Überbrückung bis zur Einführung der regulären Wärmepreisbremse im Frühjahr.

Wir als Wärmeversorgungsunternehmen sind dazu verpflichtet, Ihnen für Ihre im Dezember 2022 zu leistende Zahlung für Wärmelieferungen diese finanzielle Kompensation zurückzugeben (§ 4 Absatz 1 EWSG). Die Wärmeversorgungsunternehmen werden für diesen finanziellen Ausgleich aus Mitteln des Bundes entlastet.

Mit dem EWSG bekommen wir die Möglichkeit, unsere Kunden direkt zu entlasten, indem wir die Dezember-Zahlung für Fernwärme bis zum 31.12.2022 erstatten. Die Soforthilfe Dezember wird dabei auf Ihrer Jahresrechnung 2022 ausgewiesen.

### **Wie ergibt sich die Höhe der staatlichen Entlastung?**

Ihre jeweilige Abschlagszahlung für September 2022 wird wie folgt umgerechnet:

- sie wird vervielfacht mit dem Faktor 11 (wir erheben 11 Monatsabschläge) und
- geteilt durch die Zahl 12 (die staatliche Hilfe ist auf 12-malige Abschläge angelegt)
- hieraus ergibt sich eine theoretische Abschlagszahlung für 12 Monate
- auf den ermittelten Monatsbetrag wird der gesetzliche festgelegte Anpassungsfaktor von 1,20 (20 % Erhöhung) gewährt
  - der Anpassungsfaktor spiegelt die Entwicklung der Wärmepreisabschläge im Zeitraum September 2022 bis Dezember 2022 wider.

### **Sie profitieren von der Entlastung, wenn:**

- Ihr jährlicher Verbrauch unter 1,5 Gigawattstunden liegt.
- Sie Vermieter sind und der Verbrauch mehrerer Haushalte bzw. Mieter über die Entnahmestelle abgerechnet wird.
- Es sich bei Ihnen um eine Wohnungseigentümergeinschaft handelt.

Wenn Sie Mieter sind, werden Sie zwar entlastet, jedoch nicht direkt von uns als Wärmeversorger, sondern von Ihrem Vermieter über die nächste Heizkostenabrechnung. In dieser muss Ihr Vermieter die konkrete Höhe der Entlastung gesondert ausweisen.

Wie Sie die Entlastung durch die Soforthilfe im Dezember erhalten, hängt von der von Ihnen gewählten Zahlungsmethode ab:

### **SEPA-Lastschriftmandat**

Sie haben uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt und wir buchen jeden Monat bequem Ihren Abschlag von Ihrem Konto ab? Dann müssen Sie nichts weiter tun. Im Dezember 2022 wird der ZvWis den Abschlag für Fernwärme nicht von Ihrem Konto abbuchen. Den erhöhten Differenzbetrag zwischen der staatlichen Entlastung und Ihrem Abschlag zahlen wir noch im Dezember an Sie aus. Ab Februar buchen wir den monatlichen Abschlag wieder wie gewohnt ab.



## Dauerauftrag

Sie haben einen Dauerauftrag eingerichtet, um den monatlichen Abschlag an uns zu zahlen? Dann wird auch im Dezember 2022 der Abschlagsbetrag für Fernwärme an uns überwiesen. Sollten wir Zahlungen erhalten, müssen wir Ihnen diesen Betrag plus den erhöhten Differenzbetrag der staatlichen Hilfe noch im Dezember auszahlen. Sollten Sie keine Abbuchung für Fernwärme im Dezember wünschen, müssen Sie Ihren Dauerauftrag entsprechend ändern.

## Selbstzahler

Sie überweisen Ihren Abschlag immer selbst? Im Dezember 2022 müssen Sie für Fernwärme keinen Abschlag überweisen. Überweisen Sie den Abschlagsbetrag trotzdem, sind wir zur Rücküberweisung verpflichtet. Ferner erhalten Sie auf jeden Fall, unaufgefordert durch uns, den zusätzlichen erhöhten staatlichen Differenzabschlagsbetrag überwiesen.

Bedenken Sie bitte, dass diese Entlastung nur für Fernwärme gilt. Sollten Sie noch Wasser beziehen, bleiben die Abschläge hierfür auch im Dezember unverändert.

## Was müssen Sie noch wissen?

Zur Plausibilisierung der an Sie zu leistenden Kompensationszahlung und unseres Erstattungsanspruches, sind wir verpflichtet, Informationen über unsere Kundenbeziehung zu Ihnen, an einen Beauftragten (PwC) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zu übermitteln.

Folgende Kundendaten müssen wir weitergeben:

- E-Mail-Adresse oder Telefonnummer
- Postanschrift
- theoretische Abschlagszahlung für September
- Liefermenge des Jahres 2021 oder des letzten Abrechnungszeitraums

Wir hoffen, dass diese Entlastung Sie unterstützt und Sie auch in Zukunft mit unseren Leistungen zufrieden sind.

Bei Fragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer **03841/783022** gerne zur Verfügung.

Ihr Zweckverband Wismar